

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 302/10 B

L 4 R 5016/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KNR 368/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.8.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Rechtsprechungsabweichungen (I.) und Verfahrensmängel (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500*).



§ 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 1. Der Kläger macht geltend, das LSG werfe den "Rechtssatz" auf,
"dass es seinerseits zu postulieren befugt sei, ob und inwieweit ´mehrere qualitative Leistungsminderungen` zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes führe."
- 8 Demgegenüber knüpfe die Rechtsprechung des BSG, insbesondere im Senatsurteil vom 10.12.2003 (*B 5 RJ 64/02 R - SozR 4-2600 § 44 Nr 1 RdNr 11*), an die Leistungseinschränkung selbst an und bestätige, dass nach der Rechtsprechung anerkannt seien,
"z.b. besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz, i.V.m. anderen Einschränkungen, die Erforderlichkeit, zwei zusätzliche Arbeitspausen von je 15 Minuten einzulegen, Einschränkung der Arm- und Handbewegungen..."
- 9 Mit diesen Satzfragmenten ist das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargetan. Der Kläger gibt schon nicht an, wo der behauptete Rechtssatz des LSG im angefochtenen Urteil aufzufinden ist und zeigt auch nicht auf, dass und ggf in welchen Punkten sich die zitierten Urteilspassagen im Einzelnen widersprechen. Darüber hinaus behauptet er nicht einmal, dass die angeblich divergierenden Entscheidungen zu denselben Rechtsnormen ergangen sind (*vgl zu diesem Erfordernis: Senatsbeschluss vom 28.9.2010 - B 5 R 88/10 B -; BVerwG, Beschluss vom 30.6.2008 - 5 B 49/08 - juris RdNr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 383*) und versäumt es deshalb auch darzulegen, dass und ggf in welcher Weise die Rechtsprechung zu §§ 43, 44 SGB VI in ihrer bis zum 31.12.2001 geltenden Altfassung für das in der Streitsache maßgebende Recht (*hier: § 43 SGB VI in seiner seit dem 1.1.2002 geltenden Neufassung*) erheblich geblieben ist (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 14.9.2010 - B 5 R 78/10 B; BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; BSG, Beschluss vom 25.8.1999 - B 2 U 157/99 B*). Schließlich versäumt es die Beschwerdebegründung, den Sachverhalt zu schildern, den das BSG in der herangezogenen Entscheidung zu beurteilen hatte. Ohne die Angabe des Kontextes, in dem die höchstrichterliche Entscheidung steht, lässt sich die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge aber nicht prüfen, zumal es keinesfalls zu den Aufgaben des BSG gehört, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Informationen aus dem herangezogenen Urteil selbst herauszusuchen (*BSG, Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 10 2. Soweit der Kläger rügt, das LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 4.4.2006 (*B 1 KR 21/05 R - BSGE 96, 182 = SozR 4-2500 § 44 Nr 9*) ab, fehlt bereits die Formulierung eines abstrakten Rechtssatzes, mit dem das LSG dieser höchstrichterlichen Entscheidung widersprochen haben könnte. Im Übrigen legt er auch nicht dar, warum das LSG den Willen zur Abweichung gehabt haben könnte, wenn er gleichzeitig einwendet, dass das LSG die angebliche Divergenz "an keiner Stelle auch nur annähernd reflektiert oder gar auflöst". Unter diesen



Umständen hätte die Beschwerdebegründung vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handeln könnte, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).

- 11 II. Es liegt auch kein Verfahrensmangel vor. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 1. Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (§ 128 Abs 2 SGG; *vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Der Kläger führt aus, das LSG habe gegen die §§ 62, 117, 128 Abs 2 SGG verstoßen, "weil es nirgends darlegt, wie aus seiner Sicht nun tatsächlich die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes sich darstellen und woher es diese Kenntnis hat" (*S 7 der Beschwerdebegründung*). Hätte das LSG auf diesen Aspekt hingewiesen, so hätte er beantragt, ein berufskundliches Gutachten einzuholen und auf Veröffentlichungen der Bundesagentur für



Arbeit Bezug genommen, die zeigten, dass es einen allgemeinen Arbeitsmarkt, wie er dem LSG vorschwebte, längst nicht mehr gebe.

- 14 Soweit der Kläger richterliche Hinweise vermisst, ohne dies freilich näher zu spezifizieren, und sinngemäß eine Überraschungsentscheidung rügt, gilt Folgendes: Das Gericht ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beteiligten vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinzuweisen und mit ihnen vorab die Gesichtspunkte zu erörtern, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitend sein werden (*BVerfGE* 74, 1, 5; *BVerfGE* 5, 10, 13; *BSG SozR* 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; *BSG SozR* 3-1500 § 153 Nr 1 S 3; zu *Ausnahmekonstellationen* vgl *BVerfGE* 86, 133, 145). Denn die tatsächliche und rechtliche Würdigung ergibt sich regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung. Richterliche Hinweise sind aber ausnahmsweise erforderlich, wenn das Gericht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellen möchte, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (*BVerfGE* 98, 218, 263; *BSG, Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4* und vom 11.10.2006 - *B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, aaO, RdNr 701*). Deshalb hätte der Kläger in der Beschwerdeschrift den bisherigen Prozessverlauf genau beschreiben sowie den Gang der mündlichen Verhandlung detailliert schildern und auf dieser Grundlage darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl *BSG, Beschlüsse vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9* und vom 20.8.2008 - *B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8*). Hieran fehlt es. Im Übrigen dient die Gehörsrüge, auch wenn sie auf angeblich fehlende Informationen gestützt wird, keinesfalls dazu, nicht gestellte Beweisanträge nachzuholen oder Bezugnahmen zu ersetzen, die ein fachkundig vertretener Beteiligter im Berufungsverfahren unterlassen hat (vgl *BAG, Beschluss vom 20.5.2008 - 9 AZN 1258/07 - BAGE* 126, 346; *BFH, Beschlüsse vom 20.4.2006 - VIII B 33/05 - BFH/NV* 2006, 1338 und vom 13.1.2000 - *VIII B 41/99 - BFH/NV* 2000, 744). Schließlich gibt der Kläger auch nicht an, was er bei Erteilung der vermissten Hinweise vorgetragen hätte und dass er bis zum Schluss des Verfahrens alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 15 2. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen den "Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gemäß § 117 SGG" rügt (*S 8 der Beschwerdebegründung*), hätte er darlegen müssen, warum das LSG einen bestimmten Beweis (welchen?) gerade in der mündlichen Verhandlung oder in einem besonderen Termin hätte erheben müssen. Dies war schon deshalb erforderlich, weil nach § 106 Abs 3 SGG Beweise bereits im sog vorbereitenden Verfahren erhoben werden (dürfen). Dieser erste Verfahrensabschnitt ist der mündlichen Verhandlung (2. Abschnitt) vorgelegt und den Berufsrichtern vorbehalten (*s bereits Großer Senat des BSG in BSGE* 1, 1 ff, 4 und *Senatsbeschluss vom 18.3.2010 - B 5 RS 3/10 B*). Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum vorliegend trotz des zeitlichen und faktischen



Nachrangs von § 117 SGG ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit vorliegen könnte.

- 16 Wenn die Beschwerdeschrift schließlich auf einen vermeintlichen "Widerspruch zwischen Leistungsbeurteilung in den Entscheidungsgründen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ab August 2006 im Tatbestand" hinweist, rügt sie im Kern die Richtigkeit des Berufungsurteils. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

